
2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG - SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG - DES ZWECKVERBANDES KREMMEN

Aufgrund von § 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO Bbg. – vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 174), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG Bbg. – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 08. September 2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung –Schmutzwasserbeseitigung – des Zweckverbandes Kremmen vom 16. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

Im Anschluss an § 3 Absatz 2 lit. d) wird ein neuer § 3 Absatz 2 lit. e) eingefügt, der wie folgt lautet:

- e) bei Kleinkläranlagen die der Kläranlage tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge für den Fall, dass die durch den Wasserzähler ermittelte Wassermenge geringer ist, als die aus der Grundstückskläranlage entsorgte und der Kläranlage zugeführte Schmutzwassermenge.

Artikel 2

Der bisherige § 7 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch die nachstehende Bestimmung sowie durch Einfügen eines neuen Satzes 3 in den Wortlaut des § 7 Absatz 3:

Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 geltend gemacht. Die Grundgebühr im Sinn des § 1 Absatz 3 lit. a) wird jeweils zum 15.2.; 15.4.; 15.6.; 15.8.; 15.10. und 15.12. des Jahres in der nach § 2 Absatz 2 – 5 zu bestimmenden und festzusetzenden Höhe fällig. Die Mengengebühr im Sinn des § 1 Absatz 3 lit. b) wird in Höhe von einem Sechstel der aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelten und zu erwartenden Jahresgebühr festgesetzt und jeweils zu den in Satz 3 genannten Stichtagen fällig.

Artikel 2

Infolge des neu eingefügten § 7 Absatz 3 Satz 3 wird der ehemalige Satz 3 nunmehr zu § 7 Absatz 3 Satz 4.

Artikel 3

In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „... Absatz 3 Satz 2 ...“ ersetzt durch „... Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 ...“.

Artikel 4

Die 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.